Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2025
(OR. en)

10226/25

ECOFIN 781
FIN 673
ECB
EIB

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs betreffend die Aufbau- und Resilienzfazilität: Nr. 09/2025, 10/2025 und 13/2025 – Schlussfolgerungen des Rates (12.06.2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs betreffend die Aufbau- und Resilienzfazilität: Nr. 09/2025, 10/2025 und 13/2025" vom Rat auf seiner Tagung vom 12. Juni 2025 angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs

Nr. 09/2025 „Systeme zur Sicherstellung der Übereinstimmung der ARF-Ausgaben mit den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen – Verbesserungen zu verzeichnen, Systeme aber noch immer unzureichend“,

Nr. 10/2025 „Arbeitsmarktreformen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen – Einige Ergebnisse, die jedoch nicht ausreichen, um strukturelle Herausforderungen zu bewältigen“ und

Nr. 13/2025 „Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für den digitalen Wandel in den EU- Mitgliedstaaten – Eine verpasste Chance, die Mittel strategisch auf die Deckung des Digitalisierungsbedarfs auszurichten“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT die Veröffentlichung der Sonderberichte 09/2025, 10/2025 und 13/2025 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“). WEIST DARAUF HIN, dass dem Rechnungshof in den Verträgen die Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union übertragen wird, und HEBT die Rolle des Rechnungshofs beim Schutz der finanziellen Interessen der Union HERVOR;

2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung im Hinblick auf den Sonderbericht Nr. 09/2025 die ARF-Kontrollsysteme sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten untersucht hat, um zu ermitteln, ob diese Systeme ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen eingehalten werden;

3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung im Hinblick auf den Sonderbericht Nr. 10/2025 untersucht hat, ob die aus der ARF finanzierten Arbeitsmarktreformen wie geplant umgesetzt wurden und wirksam dazu beigetragen haben, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten und mit dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehenden Herausforderungen zu bewältigen;

4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung im Hinblick auf den Sonderbericht Nr. 13/2025 untersucht hat, ob mit den in den nationalen Plänen enthaltenen digitalen Maßnahmen der zuvor ermittelte dringlichste Digitalisierungsbedarf gedeckt und ein wirksamer Beitrag zum digitalen Wandel geleistet wird;

5. NIMMT die Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS und WEIST DARAUF HIN, dass von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der ARF-Verordnung erwartet wird, dass sie entweder alle oder einen wesentlichen Teil der länderspezifischen Empfehlungen angehen, ohne dass ihnen vorgeschrieben wird, welche spezifischen Politikbereiche sie ins Visier nehmen müssen;

6. ERKENNT AN, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs annimmt, die darauf abzielen, die Bewertung des Beitrags der ARF-Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu verbessern und die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe und der Staatlichen Beihilfen zu erhöhen, ebenso wie ihre Zusagen, die Berichterstattung zu verbessern, die Leitlinien für die Kontrollen und Prüfungen der Mitgliedstaaten zu aktualisieren und die Transparenz durch ihren Jahresbericht zu erhöhen; FORDERT die Kommission AUF, dies zu tun, ohne den bereits erheblichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität in den Mitgliedstaaten zu erhöhen;

7. BETONT, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität die Hauptverantwortung für die Bekämpfung von Verstößen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge tragen und dass sie gemäß der ARF-Verordnung ausdrücklich auf bestehende nationale Kontrollsysteme zurückgreifen können. IST SICH daher BEWUSST, dass die Nutzung unterschiedlicher nationaler Kontrollsysteme angesichts des rechtlichen Kontexts der Aufbau- und Resilienzfazilität und des Charakters dieses Instruments durchaus zu erwarten war;

8. STELLT FEST, dass wenngleich die Mitgliedstaaten gemäß der ARF-Verordnung verpflichtet sind, mindestens 20 % der Mittel aus ihren Aufbau- und Resilienzplänen für Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels bereitzustellen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Reformen und Investitionen diesen Schwellenwert überschreiten und bei etwa 26 % liegen;

9. NIMMT die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in diesen Sonderberichten ZUR KENNTNIS und FORDERT die Kommission AUF, weitere Lehren aus der Umsetzung dieses leistungsbasierten Instruments zu ziehen; IST DER ANSICHT, dass einige dieser Empfehlungen über die Bestimmungen der ARF-Verordnung hinausgehen;

10. IST jedoch DER AUFFASSUNG, dass die Feststellungen und Empfehlungen künftigen Beratungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nicht vorgreifen sollten, und BETONT – auch im Hinblick auf die Zukunft –, wie wichtig es ist, dass die Organe ein gemeinsames Verständnis des Rechtsrahmens haben;

11. HEBT HERVOR, wie wichtig die Gewährleistung der rechtzeitigen Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem bestehenden Rechtsrahmen ist.